

## Ergänzungsvorlage

**Drucksache  
Nr. 2020/047/2**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Gemeinderat	öffentlich	01.03.2021	Beschlussfassung

### Betreuung an städtischen Grundschulen - Umstrukturierung und Entgeltanpassung der Schulkindbetreuung

#### I. Beschlussantrag

1. Den neuen Betreuungsmodellen 1-3, wie von der Verwaltung in Drucksache (2020/047) vorgeschlagen, wird zugestimmt. Die Eltern haben die Wahlmöglichkeit, 1-2 Betreuungstage oder 3-5 Betreuungstage pro Woche zu buchen.
2. Für die Geschwisterermäßigung werden alle Kinder unter 18 Jahren in einem Haushalt berücksichtigt. Die Ermäßigung erfolgt auf Antrag durch die Eltern.
3. Die Geschwisterermäßigung basiert auf Modell 1.
4. Die Geschwisterstaffelung der Schulkindbetreuung erfolgt mit einer Staffelung der Ermäßigung für das 2. Kind in Höhe von 25 %, für das 3. Kind in Höhe von 50 % und für das 4. Kind in Höhe von 83 %.
5. Der geänderten Benutzungsordnung und dem geänderten Benutzungsentgelt für die drei Betreuungsmodelle wird – wie in **Anlage 1** dargestellt – ab 01.09.2021 zugestimmt.
6. Der Dynamisierung des Entgelts für Modell 1 auf der Grundlage des Stundenverrechnungssatzes der Kindergartengebühren wird zugestimmt. Die Anpassung der Entgeltsätze erfolgt automatisch nach der Bekanntgabe der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das jeweilige aktuelle Kindergartenjahr.

#### II. Begründung

Der Hauptausschuss hat am 11.02.2021 die Drucksache 2021/047/1 vorberaten und wie in den Beschlussanträgen oben dargestellt zum Beschluss empfohlen. Die Geschwisterermäßigung erfolgt analog zum Kindergarten für alle Kinder unter 18 Jahren in der Familie. Die Ermäßigung greift bei Vorliegen der Voraussetzungen nur auf Antrag der Eltern. Sie wird ab dem folgenden Monat und nicht rückwirkend gewährt.

Zudem hat der Hauptausschuss die Integration einer Härtefallregelung analog zum Hort - Reduzierung des Benutzungsentgelts um 25 % - beschlossen.

Der Gemeinderat hat vor einigen Jahren mit dem Stadtpass ein hervorragendes Element zur Unterstützung geringverdienender Familien geschaffen. Mit der Beantragung stehen den Familien verschiedenste Leistungen im Stadtgebiet kostenreduziert zur Verfügung. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Umsetzung der Härtefallregelung an den Stadtpass zu koppeln.

In der Umsetzung ist die Härtefallregelung in Kindertageseinrichtungen nicht mit der beschlossenen Regelung für die kommunale Grundschulkindbetreuung vergleichbar. Ein Härtefallantrag im Kindergartenbereich greift nur dann, wenn Eltern einen Ablehnungsbescheid zur Kostenübernahme durch den Landkreis vorweisen können. Da es für Geringverdiener im Rahmen der verschiedenen Sozialsysteme Rechtsansprüche zur vollständigen oder anteiligen Kostenübernahme gibt, sind hiervon nur wenige Personen betroffen.

Im Gegensatz dazu gibt es bei der Grundschulkindbetreuung keinen Rechtsanspruch auf Kostenübernahme, lediglich im Rahmen von Bildung und Teilhabe werden manchmal die Kosten anteilig übernommen. Aus diesem Grund sind bei der Grundschulkindbetreuung deutlich mehr Eltern von einem Härtefallantrag betroffen.

Ein großer Teil der Geringverdiener beantragt jährlich einen Stadtpass. Durch die Koppelung des Härtefalls in der Grundschulkindbetreuung an den Stadtpass wird diesem Personenkreis eine erneute aufwändige Antragstellung mit Einkommensprüfung erspart, während gleichzeitig die Schaffung von Doppelstrukturen und bürokratischem Aufwand innerhalb der Stadtverwaltung vermieden wird. Für die Geringverdiener, die bisher keinen Stadtpass beantragt haben, bietet diese Struktur zudem die Möglichkeit, mit einem Antrag zahlreiche weitere Vergünstigungen z.B. im ÖPNV, in den Kultureinrichtungen, etc. zu nutzen.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung eine Koppelung der Härtefallregelung in der kommunalen Grundschulkindbetreuung an den Stadtpass, um Eltern aufwändige Doppelbeantragungen zu ersparen und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand einer Einkommensprüfung zu reduzieren und an einer Stelle zu bündeln.

Fürgut

ANLAGE 1 geänderte Benutzungsordnung - 01.09.2021

ANLAGE 2 Benutzungsordnung - Synopse